

# **SATZUNG**

## **DES**

### **BÜRGERSCHÜTZENVEREINS GIERATH-GUBBERATH 1930 e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Gierath-Gubberath 1930 e. V.“.  
Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### **§ 2 Ziele des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung des Heimatgedankens als Gestalter und Träger des Volks- und Heimatfestes in Form des Schützenfestes, sowie die Pflege und Erhaltung des Schützenwesens.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Mitglieder haben die Pflicht an allen Veranstaltungen und Aufzügen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die früher aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben und aus gesundheitlichen oder Altersgründen dazu nicht mehr in der Lage sind. Passive Mitglieder haben Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch besondere Verdienste zum Wohle des Vereins hervorgetreten sind und deshalb zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Das Ernennungsrecht hat der Geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen frei, haben Stimmrecht und bei allen Veranstaltungen des Vereins mit einem Partner freien Eintritt.  
Außerdem können Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch den Geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen frei und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins mit einem Partner freien Eintritt.  
Ein Stimmrecht haben sie jedoch nicht.

(2) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr (Edelknaben und Jungschützen ausgenommen) vollendet hat. Die Anmeldung erfolgt in den einzelnen Zügen. Nach Aufnahme ist vom jeweiligen Zugführer oder dessen Vertreter ein Anmeldeformular an den Vorstand des Vereins weiter zu leiten.  
Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

## **§ 5 Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins herbeiführen.  
Eine Rückzahlung bereits erhobener Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

(2) Wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder die Interessen des Vereins gefährdet, kann der Ausschluss erfolgen. Das Mitglied ist zuvor zu hören und ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.  
Der Ausschluss erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Generalversammlung.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte, die Mitgliedskarte ist zurück zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder haben zu allen Veranstaltungen an Frühkirmes und Schützenfest freien Eintritt.

Bei Sonderveranstaltungen kann ein ermäßigtes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Mitglieder unterstützen den jeweiligen Schützenkönig durch eine jährliche Umlage, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.  
Das Königshonorar wird ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

## **§ 7 Spareinrichtung**

(1) Jedes Mitglied des Vereins sollte sich an der bestehenden Spareinrichtung des Vereins nach besten Kräften beteiligen. Auch Nichtmitglieder können an der Spareinrichtung teilnehmen.

(2) Das Spargeld wird von einem Boten abgeholt und von diesem auf ein hierfür eingerichtetes Konto eingezahlt. Die Sparer haben keinen Anspruch auf Zinsen.  
Aus den Zinsen wird der jeweilige Aufwand des Sparboten finanziert.

(3) Im Laufe des Jahres kann das Spargeld nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des Präsidenten ausgezahlt werden. Ansonsten erfolgt die Auszahlung des Spargeldes in der Woche vor dem Schützenfest.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.  
Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.  
Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 9) und dem Erweiterten Vorstand (§ 10).

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) 2. Vorsitzender  
(zugleich Stellvertreter des Präsidenten)
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Kassierer
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) Oberst.

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer benennen. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, und zwar in folgendem Rhythmus:

- im 1. Jahr: Präsident und Oberst
- im 2. Jahr: 2. Vorsitzender
- im 3. Jahr: 1. Kassierer und 2. Schriftführer
- im 4. Jahr: 1. Schriftführer und 2. Kassierer.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für die verbleibende Amtsperiode gewählt. Die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Präsident oder der 1. Kassierer befinden muss, vertreten den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.

(4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Über die Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Kassierer des Vereins verwalten das Vermögen des Vereins gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

(1) Der Erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem in § 9 aufgeführten Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem jeweiligen Schützenkönig
- c) dem Königsadjutanten
- d) der Regimentsführung
- e) den Zugführern oder deren Vertretern.

(2) Der Erweiterte Vorstand steht dem Geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der Erweiterte Vorstand legt der Generalversammlung Empfehlungen vor. Die Aufgabe der Zugführer innerhalb des Erweiterten Vorstandes besteht darüber hinaus in der Information ihrer Zugmitglieder.

(3) Der Präsident beruft je nach Bedarf die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Über die Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 11 Schützenkönig**

Der Schützenkönig wird durch Vogelschuss gemäß der jeweils gültigen Richtlinien zur Durchführung des Königsvogelschusses (z. Zt. gültige Fassung vom 08.08.1999) ermittelt. Das Ausschießen findet innerhalb der Veranstaltungsreihe „Rund um den 1. Mai“ statt. Der Königsanwärter und der jeweilige Schütze müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

### **§ 12 Schützenfest**

Der Verein feiert sein Schützenfest am dritten Sonntag im August in einem Festzelt.

### **§ 13 Versammlungen**

(1) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zu den Versammlungen des Vereins werden die Mitglieder spätestens eine Woche vorher durch eine Mitteilung im örtlichen Anzeigenblatt unter Benennung der Tagesordnung eingeladen. Die Versammlungen finden jeweils in dem vom Vorstand benannten Lokal statt. Versammlungsleiter ist der Präsident oder dessen Vertreter. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung nochmals bekannt gegeben. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Änderungen der Satzung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(5) Die erste Generalversammlung nach dem Schützenfest wählt jeweils einen der beiden Kassenprüfer zeitversetzt für zwei Jahre. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Kontrolle aller Kassen sowie der Ausgaben und der Einnahmen des Vereins.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Mindestens einmal im Jahr haben die Kassenprüfer gemeinsam eine Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Vorstand und der Generalversammlung nach dem Schützenfest vorzutragen. Sie beantragen anschließend die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

Eine unangemeldete Kassenprüfung kann mit Zustimmung des Präsidenten erfolgen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Bürgerschützenvereins Gierath-Gubberath bedarf der Entscheidung der Generalversammlung. Sie kann nur wirksam werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Eine Entscheidung zur Auflösung kann nur aufgrund eines Antrages erfolgen.

(2) Ein Antrag auf Auflösung ist vom Geschäftsführenden Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich an die Generalversammlung zu richten. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer Stiftung oder einem gemeinnützigen Verein gemäß Generalversammlungsbeschluss zu.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung des Bürgerschützenvereins Gierath-Gubberath wurde auf der Generalversammlung am 27.09.2009 beschlossen.

Gierath-Gubberath, 27.09.2009

Gez. Karlheinz Engels  
Präsident

Gez. Uli Hüvel  
2. Schriftführer